



Verband
Lagertechnik
Betriebs-
einrichtung

VERBANDSEMPFEHLUNG

Umgang mit Gütesiegeln
in Ausschreibungen



Verbandsempfehlung zum Umgang mit Gütesiegeln in Ausschreibungen

Immer häufiger wird bei öffentlichen Ausschreibungen von Lager- und Betriebseinrichtungen der Nachweis eines Gütezeichens gefordert. Die geforderten Gütesiegel können hierbei zwei Funktionen erfüllen:

1. Nachweis der Eignung des Anbieters
2. Gütesiegel als technische Spezifikation.

Als Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtung empfehlen wir folgenden Umgang mit den ausgeschriebenen Forderungen.

1. Nachweis der Eignung des Anbieters

Wird das Gütesiegel als Nachweis der Eignung eines Anbieters gefordert, muss hierfür ein sachlich berechtigter Grund vorliegen, der sich sowohl auf die ausgeschriebene Leistung, als auch auf die tragenden Merkmale des geforderten Eignungskriteriums (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) beschränkt. Dieser berechtigte Grund muss in der Vergabeakte dokumentiert werden. Gleichzeitig ist es erforderlich, in den Vergabeunterlagen mitzuteilen, welches Eignungsmerkmal einer gesonderten Prüfung unterzogen werden soll.

„Bieter müssen vor Auftragsvergabe die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen. Als Nachweis für die geforderte Fachkunde sind die Anforderungen von Abschnitt 3.2 der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Lager- und Betriebseinrichtungen e.V., RAL-RG 614, zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-RG 614 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütesiegels oder eines entsprechenden Gütezeichens einer gleichwertigen Zertifizierungsstelle nachweist. Ersatzweise gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Bieter die Qualifikation des Unternehmens auf Verlangen der Vergabestelle durch einen Prüfbericht einer Zertifizierungsstelle entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 6.1 RAL-RG 614 „Erstprüfung“ nachweist und bei Angebotsabgabe eine Verpflichtung vorlegt, wonach der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der beauftragten Leistung einen Vertrag zur Güteüberwachung gemäß Abschnitt 6.3 der Güte- und Prüfbedingungen RAL-RG 614 mit der Gütegemeinschaft Lager- und Betriebseinrichtungen e. V. oder einer gleichwertigen Zertifizierungsstelle abschließt (Fremdüberwachung) und die zugehörige Eigenüberwachung gemäß Abschnitt 6.2 der Güte- und Prüfbedingungen RAL-RG 614 durchführt. Der Prüfbericht zur Erstprüfung, der Vertrag zur Fremdüberwachung und die Eigenüberwachung können sich auf Abschnitt 3.2 der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-RG 614/1 beschränken.“

2. Gütesiegel als technische Spezifikation

Auch als technische Spezifikation kann auf das Gütesiegel in der Ausschreibung eines öffentlichen Auftraggebers Bezug genommen werden. Als Umgang mit diesen Anforderungen empfehlen wir folgendes:

„Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-RG 614 sind zu erfüllen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung nach RAL-RG 614, mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütesiegels oder eines entsprechenden Gütezeichens einer gleichwertigen Zertifizierungsstelle nachweist. Der Nachweis kann ersatzweise durch andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte von anerkannten Stellen (Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes, Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen) erbracht werden.“



Der Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e. V. informiert:

Umgang mit Gütesiegeln in Ausschreibungen

Stand: 02.04.2015, editorische Anpassung 07.01.2020

Herausgeber:

Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e. V.
in der WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e. V.
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0, Fax: +49 2331 2008-40
www.verband-lb.de

Text/Redaktion:

Arbeitskreis Zulassung VLB
RA Heckmann, Düsseldorf
B.Eng. Nicolas Geitmann

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.